

2. Kapitel: Grundlagen

den Ausstand treten müssen.⁵⁵ Das Problem der Mitwirkung am vorinstanzlichen Entscheid aktualisiert sich aber etwa dort, wo eine in einer Verwaltungs(justiz)behörde tätige Person in die Rechtsmittelbehörde gewählt wird.

Beispiel:

Wird die Rechtsdienstchefin der ERZ als Richterin ins kantonale Verwaltungsgericht gewählt, muss sie in den Ausstand treten, soweit Entscheide der ERZ, an denen sie noch mitgewirkt hat, beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

- *Verwandtschaft/Schwägerschaft (Bst. c)*: Die in Bst. c genannten Verwandtschaftsverhältnisse stellen Ausstandsgründe dar.
- *Verlust der Amtsvoraussetzungen (Bst. d)*: Die gesetzlichen Erfordernisse für ein Amt werden von Art. 67 KV angesprochen. Art. 67 Abs. 2 KV bestimmt, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die nicht unter Abs. 1 fallenden Behördenmitglieder auf Gesetzesebene festgeschrieben werden. Für Mitglieder des Verwaltungsgerichts ist hier **Art. 119 VRPG i.V.m. Art. 29 und Art. 48 GSOG** massgebend.
- *Parteivertretung (Bst. e)*: Der Ausstandsgrund der *Parteivertretung* ist nicht auf die anwaltliche Vertretung beschränkt. In den Ausstand hat auch zu treten, wer eine Partei als Verwaltungsratsmitglied oder in notariellen oder treuhänderischen Dingen vertritt resp. vertreten hat. Zu beachten ist, dass die Parteivertretung nur dann zum Ausstand führt, wenn sie eine andauernde Geschäftsbeziehung oder ein laufendes Mandat betrifft. Bei einzelnen abgeschlossenen Mandaten ist eine (Selbst-)Ablehnung nur dann angezeigt, wenn die gleiche Sache betroffen ist oder weitere Gründe hinzutreten.

Beispiel:

Eine Verwaltungsrichterin, die vor ihrer Wahl als freiberufliche Anwältin tätig war, muss nicht alleine deshalb in den Ausstand treten, weil ein ehemaliger Mandant an der Streitsache beteiligt ist.

- *Andere Gründe (Bst. f)*: Diese Generalklausel erfasst alle Fälle von Befangenheit (Interessenbindungen, Vorbefassungen, enge Beziehungen etc.), die nicht von Bst. a–e erfasst werden.

⁵⁵ Vgl. VGE vom 25.4.2006, BVR 2007, S. 187 E. 4.3.3 S. 191.